



## Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen

Der Gemeinderat Adelboden erlässt über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen folgende Richtlinien:

### I Beiträge an Vereine

#### Zweck

#### Artikel 1

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat Adelboden will ein vielseitiges Freizeitangebot und die Jugendförderung unterstützen.
- <sup>2</sup> Die Leistung von freiwilligen Beiträgen erfolgt gemäss nachstehenden Grundsätzen.
- <sup>3</sup> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

#### Berechtigung

#### Artikel 2

- <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:  
Alle Vereine gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Einwohnergemeinde Adelboden und einem wohlthätigen, kulturellen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
- <sup>2</sup> Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Adelboden nicht bestehen, jedoch von ortsansässigen Adelbodner/innen benutzt werden.

#### Beiträge

#### Artikel 3

- <sup>1</sup> Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in
  - a) Sockelbeitrag je nach Mitgliederzahl
  - b) Jugendförderungsbeiträge
  - c) Projektbezogene Beiträge
  - d) Jubiläumsbeiträge
- <sup>2</sup> Über die Berechtigung eines Beitrages entscheidet der vom Gemeinderat eingesetzte Ausschuss bestehend aus den Ressortvorstehern Finanzen und Sport / Kultur sowie dem Finanzverwalter.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat wird über die Gemeindeschreiberei geführt und diese hat eine beratende Funktion.

|   |  |
|---|--|
| <b>Sockelbeitrag ortsansässige Vereine</b>              | <p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Sockelbeitrag für ortsansässige Vereine ist wie folgt zusammengesetzt:</p> <p>a) bis 20 Mitglieder Pauschal CHF 200.00<br/> b) ab 21 Mitglieder Pauschal CHF 300.00</p>  |
| <b>Jugendförderungsbeitrag an ortsansässige Vereine</b> | <p><sup>2</sup> Zusätzlich zum Sockelbeitrag unterstützt die Gemeinde ortsansässige Vereine, die sich aktiv für die Jugendförderung einsetzen mit folgendem Beitrag pro Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde:</p> <p>a) Anzahl Jugendliche bis 18 Jahre CHF 20.00<br/> b) Tätigkeit Ganzjahres Zuschlag von CHF 20.00<br/> c) Infrastruktur intensiv Zuschlag von CHF 20.00<br/> d) Ausrüstung intensiv Zuschlag von CHF 20.00</p> |
| <b>Projektbezogene Beiträge ortsansässige Vereine</b>   | <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann an die ortsansässigen Vereine auf Gesuch hin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Summen (grössere Anschaffungen, besondere Anlässe und Aktivitäten etc.).</p>   |
| <b>Jubiläumsbeiträge an ortsansässige Vereine</b>       | <p><sup>4</sup> Den ortsansässigen Vereinen werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:</p> <p>25 Jahre seit der Gründung CHF 200.00<br/> 50 Jahre seit der Gründung CHF 300.00<br/> ab 75 Jahren alle 25 Jahre CHF 500.00</p>  |
| <b>Beiträge nicht ortsansässige Vereine</b>             | <p><sup>5</sup> Nicht ortsansässige Vereine gemäss Art. 2 Abs. 2 erhalten einen jährlichen Beitrag von CHF 20.00/Mitglied mit Wohnsitz in Adelboden, jedoch jährlich höchstens CHF 200.00.</p>   |
| <b>Gesuchseinreichung</b>                               | <p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche der Vereine um Unterstützung müssen bis spätestens 31. Juli schriftlich beziehungsweise mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p>  |
| <b>Auszahlung</b>                                       | <p><b>Artikel 6</b></p> <p>Die Spenden werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.</p>   |

## II. Spenden an Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

|              |   |
|--------------|---|
| <b>Zweck</b> | <p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat Adelboden kann Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen finanziell unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.</p> |
|--------------|---|

**Berechtigung****Artikel 8**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind wohltätige, kulturelle, künstlerische oder sportliche Organisationen und Einrichtungen sowie deren Aktivitäten und Anlässe, sofern sie von kommunaler oder regionaler Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Nationale und internationale Organisationen werden nur in Spezialfällen unterstützt.

**Beitrag****Artikel 9**

<sup>1</sup> Beiträge bis CHF 300.00 pro Organisation / Einrichtung werden durch den vom Gemeinderat eingesetzten Ausschuss bestehend aus den Ressortvorstehern Finanzen und Sport / Kultur sowie dem Finanzverwalter jährlich festgelegt.

<sup>2</sup> Über Beiträge ab CHF 300.00 pro Organisation / Einrichtung befindet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird über die Gemeindeschreiberei geführt und diese hat eine beratende Funktion.

**Gesuchseinreichung****Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Spendenbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Spendengesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und mit den nötigen sachdienlichen Informationen zu versehen.

**Auszahlung****Artikel 11**

Die Spenden werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

**III. Talentförderung****Zweck****Artikel 12**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Adelboden kann einzelne Talente finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

**Berechtigung****Artikel 13**

Beitragsberechtigt sind junge Menschen mit ausserordentlichen Fähigkeiten.

**Beitrag****Artikel 14**

<sup>1</sup> Beiträge bis CHF 1'000.00 pro Talent werden durch den vom Gemeinderat eingesetzten Ausschuss bestehend aus den Ressortvorstehern Finanzen und Sport / Kultur sowie dem Finanzverwalter jährlich festgelegt.

<sup>2</sup> Über Beiträge ab CHF 1'000.00 pro Talent befindet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird über die Gemeindeschreiberei geführt und diese hat eine beratende Funktion.

## **Gesuchseinreichung**

### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Talentförderungsbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Talentförderungsgesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und mit den nötigen sachdienlichen Informationen zu versehen.

## **Auszahlung**

### **Artikel 16**

Beiträge werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

## **Information**

### **Artikel 17**

Dem Gemeinderat wird jährlich eine Liste der ausbezahlten Beiträge zur Kenntnisnahme vorgebracht.

## **Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Vereine haben bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

Die vorliegenden Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen wurden durch den Gemeinderat von Adelboden am 21. März 2017 genehmigt und treten per 1. April 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Bestimmungen (seien es mündliche oder schriftliche) aufgehoben.

Adelboden, 21. März 2017

P:\GmFx\checkout\Adelboden\3644\Richtlinien Beitrags- und Spendenwesen - Auflageexemplar.docx

**GEMEINDERAT ADELBODEN**

Markus Gempeler  
*Obmann*

Jolanda Lauber  
*Gemeindeschreiberin*